

Richtlinie des Landkreises Rottal-Inn über die Verteilung von Spenden nach Hochwasserschäden im Mai/Juni 2016

- Spenden-Richtlinie -

1. Vorbemerkungen

Das Landratsamt Rottal-Inn vollzieht als staatl. Behörde das Bayerische Zuschussprogramm zur Behebung der vom Hochwasser im Mai/Juni 2016 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat.

Es ist im Sinne einer gerechten, transparenten und nachvollziehbaren Durchführung sachgerecht, in einer Richtlinie Vergabekriterien festzulegen und darüber hinaus vorzusehen, dass die einzelnen Spendenzuweisungen letztlich durch eine Spendenkommission zu beschließen sind.

Nicht von dieser Richtlinie erfasst sind solche Spendenzuteilungen, welche die sammelnden Organisationen in eigener Regie durchführen und dazu – soweit datenschutzrechtlich per Einwilligungserklärung der möglichen Spendenempfänger möglich – auf Datenbestände des Landratsamtes zurückgreifen möchten.

2. Zielsetzung/Anwendungsbereich

- 2.1 Grundsätzlich können natürliche Personen und juristische Personen allgemeine Spendenmittel über diese Richtlinie erhalten. Empfänger können insbesondere sein: Privatpersonen, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, freiberuflich Tätige, Vereine, Stiftungen, Träger von Schulen und Kindergärten etc.
- 2.2 Die Spendenrichtlinie gilt grundsätzlich für alle Schäden im Sinne der jeweils geltenden Staatlichen Zuschussprogramme im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen Mai/Juni 2016. Die Spendenkommission kann Ausnahmen zulassen.
- 2.3 Der Schadensort muss sich im Landkreis Rottal-Inn befinden. Sofern eine Schadensgebietskulisse näher festgelegt wurde, können Spenden nur für Schäden in diesen Bereichen ausgereicht werden.
- 2.4 Die Schäden müssen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den Ereignissen stehen, die den Zuschussprogrammen zugrunde liegen.
- 2.5 Die Vergabe von Spenden stellt keine Form von Schadensersatzleistung gleich welcher Art dar. Durch diese Richtlinie werden keinerlei Rechtsansprüche begründet.
- 2.6 Diese Richtlinie ist nur insoweit anzuwenden, als sich nicht durch allgemeine oder konkrete Zweckbestimmungen des Spendengebers anderes ergibt. Über solche zweckbestimmten Spendenbeträge ist bedarfsweise gesondert zu entscheiden.

3. Verfahren

- 3.1 Wer Spendenmittel über den Landkreis Rottal-Inn erhalten möchte, muss einen schriftlichen **Antrag** stellen (siehe Anlage). Evtl. erforderliche Unterlagen (z. B. Versicherungsbescheinigungen, Rechnungen, Kostenvoranschläge etc.) sind auf Verlangen beizufügen.

- 3.2 Der Antrag ist über die Stadt/Gemeindeverwaltung des Schadensorts beim Landratsamt Rottal-Inn einzureichen. Der Antrag soll einen Prüfvermerk der Stadt/Gemeindeverwaltung enthalten, worin der Schaden dem Grunde nach und die Identität der antragstellenden Person bestätigt werden.
- 3.3 Die Verwaltung des Landratsamts prüft zeitnah und nach pflichtgemäßem Ermessen alle Anträge und erstellt, beginnend ab einer festzulegenden **Schadenmindesthöhe** (Gesamtschaden), sofern eine solche von der Spendenkommission definiert ist/wird, Listen von möglichen Spendenempfängern mit konkreten Spendenvorschlägen für die Spendenkommission.
- 3.4 Die Spendenempfänger erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über die Spendezuteilung. Endgültig abgelehnte Antragsteller erhalten ebenfalls eine schriftliche Benachrichtigung mit kurzer Begründung.

4. Verteilungsgrundsätze/Spendenhöhe

- 4.1 Jede Spendenvergabe stellt grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung dar.
- 4.2 Vorrangig ist stets der Wille bzw. die Zweckbestimmung der spendenden natürlichen oder juristischen Person und/oder der spendensammelnden Organisation.
- 4.3 Spendenauszahlungen werden prinzipiell nachrangig zu Versicherungsleistungen, staatlichen Finanzhilfen und Leistungen Dritter (z. B. bereits erhaltene Spenden, Arbeitgeberleistungen etc.) geleistet. Es ist jedoch dadurch nicht ausgeschlossen, eine erste Spendenrate noch vor dem Erhalt von Versicherungsleistungen auszuzahlen, denn Versicherte sollen auch nicht länger warten müssen als andere Geschädigte, bis dringend notwendige Ersatzbeschaffungen oder Reparaturen erfolgen können.
- 4.4 Die sich jeweils errechnenden Spendenbeträge werden auf 100 € aufgerundet. Als Mindestspendenbetrag werden 100 € festgelegt.
- 4.5 Die Spendenkommission prüft und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem werden weitere nachfolgende Kriterien zu Grunde gelegt werden:
- Eine vergleichsweise Einordnung der zugrundeliegenden Schadensschätzungen (unterschiedl. Hausrat- bzw. Inventar-Schadensschätzer haben evtl. unterschiedliche Maßstäbe angesetzt)
 - Die soziale Situation der betroffenen Personen ist besonders zu gewichten.
- 4.6 Keinesfalls dürfen 100 Prozent des Gesamtschadens überschritten werden. Überschießende Spendenbeträge über 100 € müssen von den Empfängern zurückgefordert werden.

5. Spendenkommission

- 5.1 Die Spendenkommission setzt sich zusammen aus:

Landrat Michael Fahmüller
Markt Bad Birnbach – Herr Bgm. Hasenberger
Gemeinde Ering – Herr Bgm. Wagmann
Gemeinde Julbach – Herr Bgm. Buchbauer
Gemeinde Kirchdorf a. Inn – Herr Bgm. Springer

Stadt Pfarrkirchen – Herr Bgm. Beißmann
Markt Tann – Herr Bgm. Fürstberger
Markt Triftern – Herr Bgm. Czech
Gemeinde Wittibreit – Herr Bgm. Gschneidner
Gemeinde Zeilarn – Herr Bgm. Lechl
Stadt Simbach a. Inn – Herr Bgm. Schmid
Gemeinde Reut – Herr Bgm. Haslinger
PNP – Frau Fuchs und Herr Wanninger
Caritas Passau – Herr Url
BRK – Herr Wiedemann
Diakonie – Herr Kilwing
Malteser – Herr Breinbauer

Den Vorsitz führt der Landrat.

5.2 Die Spendenkommission tagt nicht-öffentlich und tritt bei Bedarf möglichst kurzfristig zusammen. Die Ladung soll in der Regel am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. Sie kann bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Die Ladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Eine telefonische Ladung ist entsprechend zu bestätigen.

5.3 Die Spendenkommission entscheidet über:

- Die Schadenmindesthöhe
- Ausnahmen bei den anzuerkennenden Schäden
- Die festen Spendenbeträge (evtl. gestaffelt) oder den Spenden-Prozentsatz (evtl. gestaffelt)
- Eine Ausschlussfrist, bis zu welcher Schäden geltend gemacht werden können; als solche ist der 30.06.2017 definiert
- Die Anerkennung von evtl. Spät- oder Folgeschäden
- Weitere evtl. sachgerechte Kriterien und Modalitäten der Spendenvergabe, soweit sie nicht im Widerspruch zu Bestimmungen dieser Richtlinie stehen.
- Evtl. notwendig werdende Rückforderungsverfahren.

6. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2016 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

Rottal-Inn, 19.07.2016

gez. Michael Fahmüller
Landrat